

Eldgenössisches Departement für Verteldigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Nachrichtendienst des Bundes NDB Direktion

CH-3003 Bern, NDB,

Herr

Mandatsleiter Eidgenössische Finanzkontrolle Monbijoustrasse 45 3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: BN171-913 Sachbearbeiter/in: Bern, 26.04.2023

Prüfung der Qualität von Dienstleistungsverträgen; Umsetzung der Empfehlung 2

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 5. Dezember 2022 «Prüfung der Qualität von Dienstleistungsverträgen» und dessen Empfehlung 2. Diese lautet:

Die EFK empfiehlt dem NDB eine unabhängige und vollständige Aufarbeitung des Falls diese insbesondere hinsichtlich der internen Abläufe und der Legitimität der Vertragsinhalte. Zudem ist eine systematische Aufarbeitung bezüglich möglicher weiterer Fälle zu veranlassen.

Wie der NDB bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichts ausführte, hat er das Vertragsverhältnis zu bereits vollständig aufgearbeitet und dokumentiert. Er teilt auch die Beurteilung, dass der Vertragsinhalt heutigen wie damaligen Ansprüchen an einen Vertragsinhalt nicht genügte und die Dokumentation keine Leistungserbringung durch aufzeigt, die in einem vernünftigen Verhältnis zur Bezahlung von jährlich 40'000 Franken während sieben Jahren steht.

Der NDB unterrichtete mit Aktennotiz vom 11. August 2022 die Vorsteherin EJPD umgehend über den Vorgang, als unklar war, ob eine solche Unterrichtung schon früher stattgefunden hatte. Das VBS orientierte hierauf die Aufsichtsorgane Geschäftsprüfungsdelegation GPDel und die Aufsichtsbehörde über den Nachrichtendienst AB-ND. Die GPDel traktandierte den Vorgang an einer Sitzung und ersuchte die FinDel um eine Überprüfung des Sachverhalts

Jürg Siegfried Bühler Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern Tel. aus finanzieller Sicht, die wiederum die EFK damit beauftragte. Die AB-ND verzichtete nach Kenntnis des NDB auf eine eigene Überprüfung, im Wissen, dass sich bereits die GPDel damit befasste.

Der NDB suchte im Rahmen dieser externen Befassungen nach Spuren von weiteren, ähnlichen Verträgen, ohne auf Vergleichbares zu stossen. Nach Beurteilung des NDB könnte eine erneute systematische Aufarbeitung möglicher weiterer Fälle deshalb nichts Neues ergeben.

Nachdem somit

- der NDB bereits sämtliche Dokumente zum Fall der Beauftragung von Herrn zum zu sammenstellte.
- sich zwei externe Gremien mit dem Sachverhalt befassten,
- der NDB keine weiteren vergleichbaren Fälle in seinen Dokumenten auffinden konnte,
- und der NDB der Beurteilung zustimmt, dass in diesem Fall
 - ein Vertrag mit ungenügender Leistungsbeschreibung eingegangen wurde,
 - die Leistungserbringung ungenügend dokumentiert wurde, bzw. keine nachvollziehbaren sinnvollen Leistungen erbracht wurden, und
 - die Zahlungsläufe entgegen internen Regeln des NDB und unter Umgehung bestehender Berichtspflichten ausgestaltet waren,

kommt er zur Beurteilung, dass der Fall hinreichend aufgearbeitet ist, die Konsequenzen im Rahmen der seit 2011 ständig aktualisierten internen Regelungen, namentlich zum Beschaffungswesen bereits gezogen sind, und eine weitere unabhängige Aufarbeitung keine weiteren Erkenntnisse bezüglich der internen Abläufe und der Legitimität der Vertragsinhalte erbringen könnte.

Mit der anstehenden Transformation und Reorganisation des NDB wird die Auftragserfüllung des NDB zudem auf eine neue organisatorische Basis mit neuen Prozessen und Zuständigkeiten gestellt werden. Der NDB wird darauf achten, dass die Anforderungen an das Eingehen und den Vollzug von Verträgen mit Dienstleistungserbringern auch in der künftigen Organisation bestmöglich geregelt und kontrolliert bleiben wird.

Dienstleistungsverträge wie der vorliegende mit unklaren Inhalten und verdeckten Zahlungswegen soll es auch in Zukunft keine mehr geben. Davon unberührt sind gewisse äusserst wichtige Dienstleistungen Dritter zum Schutz von Einrichtungen von besonders schützenswerten Bereichen des NDB, die der NDB aber klar dokumentiert und nachvollziehbar bezieht, und die bisher keinen Anlass zu Beanstandungen durch die EFK gegeben haben.

Die Zielsetzung der Empfehlung 2 ist somit nach Beurteilung des NDB bereits erfüllt. Der NDB beantragt, die Empfehlung 2 als erledigt zu betrachten.



Jürg Siegfried Bühler Stv Direktor NDB

Kopie:

